

Zum Begriff der Familienwohnung im Sinne von § 550 Abs. 3 RVO  
(= § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)  
Nordrhein-Westfalen vom 13.9.2000 - L 17 U 187/99 -  
(rechtskräftig)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 13.9.2000  
- L 17 187/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

Zum Begriff der Familienwohnung iS von § 550 Abs 3 RVO.

#### Anlage

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 13.9.2000 - L 17 U 187/99 -

#### **Tatbestand**

Streitig ist, ob der Kläger bei seinem Verkehrsunfall am 25.08.1996 einen Arbeitsunfall erlitten hat und deshalb Anspruch auf Verletztenrente besteht.

Der 1973 geborene Kläger war nach seiner Wehrdienstzeit bei der Bundeswehr laut Berufsausbildungsvertrag vom 30.11.1995 seit 01.12.1995 in der Ausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel in der A. K.-Vertriebs-GmbH in K in der Nähe von W, deren Geschäftsführer die Eltern des Klägers, Marion und der Zeuge Heinz-Dieter M (M.), waren.

Am Sonntag, den 25.08.1996 gegen 13.20 Uhr fuhr der Kläger mit einem auf seinen Ausbildungsbetrieb zugelassenen VW Golf Kombi auf der L 39 aus Richtung G kommend in Fahrtrichtung W, als er bei einer Geschwindigkeit von ca. 120 km/h infolge einer Ausweichbewegung wegen eines auf die L 39 Richtung W einbiegenden PKWs und eines anschließend versuchten Wiedereinbiegemanövers nach rechts schleudernd von der Fahrbahn abkam, mit seinem Fahrzeug mehrere Bäume streifte und in eine ca. 2 m tiefe Böschung stürzte. Außer dem Kläger, der bei dem Unfall ein subdurales Hämatom rechts, eine Trümmerfraktur beider Oberschenkel und eine offene Radiusfraktur rechts erlitt, befanden sich im Fahrzeug seine Lebensgefährtin, die Zeugin Stephanie W (W.), die ebenfalls schwer verletzt wurde, sowie der gemeinsame ... 1995 geborene Sohn Joschua, der lediglich Prellungen erlitt.

Unter dem 02.09.1996 teilte der Zeuge Heinz-Dieter M. der Beklagten mit, der Kläger sei in einen Verkehrsunfall verwickelt gewesen, der sich auf dem Weg zur Arbeit am 25.08.1996 um 13.30 Uhr ereignet habe. In der Unfallanzeige wurde als Anschrift des Klägers N, Marktstraße 16, angegeben. Laut einem Aktenvermerk eines Mitarbeiters der Beklagten vom 23.09.1996 teilte die Mutter des Klägers an diesem Tag u.a. telefonisch mit, der Kläger sei auf dem Weg von seiner Wohnung (N, NRW) nach K (Zweitwohnung bei Eltern) gewesen, weil er dort am Montag um 8.00 Uhr die Arbeit hätte aufnehmen müssen. Seine Freundin und sein Sohn seien mitgefahren. Von der Beklagten mit Schreiben vom 23.09.1996 an den Kläger an die Anschrift in N geschickte Fragebögen kamen mit dem Vermerk "unbekannt" zurück. Am 25.09.1996 gab der Zeuge Heinz-Dieter M. der Beklagten in einem Fragebogen erneut an, der Kläger sei auf dem Weg von N nach K unterwegs gewesen. Die Wegstrecke betrage ca. 440 km und die Fahrzeit 4 Stunden 45 Minuten. Der Weg sei vom Kläger auf der Heimfahrt einmal wöchentlich mit dem Auto zurückgelegt worden. Am 30.09.1996 erklärte er, der Kläger sei wohnhaft in N, Marktstraße 16, arbeite seit dem 01.01.1996 als Auszubildender im Groß- und Außenhandel in seinem Unternehmen in K und fahre an den Wochenenden nach Hause, um seine Lebensgefährtin und sein Kind in der gemeinsamen Wohnung zu besuchen. Um montags pünktlich um 7.00 seine Arbeit aufnehmen zu können, fahre der Kläger in der Regel Sonntagmittag in N ab, da er ca. 420 km Wegstrecke zu bewältigen habe. Am Unfalltag seien seine Lebensgefährtin und sein Sohn mit nach K gefahren, da sie am Dienstag, den 27.08.1996, einen Gerichtstermin in W wegen eines Verkehrsunfalls vom 11.04.1996 wahrnehmen sollten.

In einem Unfallfragebogen machte der Kläger der Beklagten unter dem 25.10.1996 u.a. folgende Angaben: Sein ständiger Beschäftigungsort sei K. Seit Januar 1996 wohne er dort in der Nähe in N im Hotel "B.", ohne dort amtlich gemeldet zu sein. Es handele sich dabei um seine Unterkunft die Woche über, sein weiterer Wohnsitz sei in N, Marktstraße 16. Diese Wohnung, die er mit seiner Lebensgefährtin und seinem Sohn teile, sei sein ständiger Wohnsitz, weil seine Familie dort wohne. Amtlich gemeldet sei er unter diesem Wohnsitz nicht.

Mit Schreiben vom 31.10.1996 gab der Zeuge Heinz-Dieter M. der Beklagten auf deren Fragen folgendes an: Bis zum 31.12.1994 habe der Kläger bei ihnen, seinen Eltern, in O gewohnt. Das Zimmer habe eine Größe von 22 qm gehabt. Der Kläger und seine Lebensgefährtin seien Mieter der Wohnung im Hause N, M-straße 16. Die Größe der Wohnung dort betrage 58 qm. In K habe der Kläger keine Wohnung, sondern bewohne ein Zimmer im Hotel "B." in N, dessen Kosten vom Ausbildungsbetrieb übernommen würden. Polizeilich sei sein Sohn zur Zeit immer noch bei ihnen in O, D-straße 66 gemeldet. Am Wochenende befinde sich sein Sohn in der mit seiner Lebensgefährtin angemieteten Wohnung. Seine persönlichen Unterlagen bewahre er in N auf. Seine persönlichen Gegenstände (Möbel, Kleidung etc.) befänden sich in N.

Ein Schreiben der Beklagten vom 08.11.1996 an die Anschrift des Klägers in N kam mit dem Vermerk "Empfänger unbekannt" zurück.

Am 28.11.1996 wurde der Kläger laut einem an diesem Tag gefertigten Vermerk von einem Berufshelfer in den Städtischen Kliniken D aufgesucht und gab auf die Frage, wo er wohne, spontan an, daß er noch bei seinen Eltern in O wohne. Nur zu den Wochenenden halte er sich bei seiner Freundin in N auf.

Dies sei auch am Unfalltag der Fall gewesen.

Der Berufshelfer der Beklagten suchte am 29.11.1996 die Anschrift N, Marktstraße 16 auf. Laut seinem Vermerk befanden sich an dem Haus keine Hinweise auf den Namen M und war einer zufällig in der Hofeinfahrt anwesenden Frau der Name M nicht bekannt.

Unter dem 06.12.1996 teilte der Kläger der Beklagten schriftlich mit, vor seiner Bundeswehrzeit sei er Schüler gewesen und habe keinerlei berufliche Tätigkeiten ausgeübt. Seine Eltern seien "noch sehr selten" in O. Am 25.08.1996 habe er direkt von N nach K fahren wollen. Am vorangegangenen Freitag, den 23.08.1996, sei er wie an jedem Wochenende direkt zu seiner Lebensgefährtin nach N gefahren. Er habe sich seit über zwei Jahren nicht mehr in O aufgehalten. Sein gewöhnlicher Aufenthalt sei, wie auch an diesem Wochenende, N. Die Beklagte zog die Bußgeldakte des Oberkreisdirektors V über den vorliegenden Unfall bei. Laut der darin enthaltenen Zentralregisterauskunft war der Kläger wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen am 03.03.1994 und am 03.12.1994 jeweils mit einer Geldbuße von 120,- DM belegt worden und am 07.11.1995 mit einer Geldbuße von 500,- DM wegen Führens eines Fahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,82 Promille. Laut der in der beigezogenen Bußgeldakte enthaltenen Niederschrift über die Vernehmung der Zeugin Stephanie W gab diese zur Geschwindigkeit befragt an, ihr Freund sei etwa nur 120 km/h gefahren, denn mit dem Kind in dem Auto fahre er nicht zu schnell. Im Durchsuchungs/Sicherstellungsprotokoll vom 29.08.1996 war ein Portemonnaie mit diversen Papieren des Klägers verzeichnet.

Von der Beklagten befragt, machte der Polizeibeamte und Zeuge Manfred R (R.) unter dem 28.01.1997 folgende Angaben: Im Auto hätten sich ein Blumenstrauß und im Handschuhfach ein Hotelschlüssel befunden. Die Freundin, Stephanie W (W.), habe ihm gegenüber angegeben, daß sie von einem Verwandtenbesuch in N gekommen seien und hätten nach Hause fahren wollen. Von einer Fahrt zur Arbeit sei nicht die Rede gewesen. Als Fahrt nach Hause sei eine Fahrt nach O zu betrachten, da der Verletzte dort wohne. An Gepäck im Fahrzeug könnten er und die aufnehmenden Polizisten sich nicht erinnern. Unter dem 24.01.1997 teilte der Zeuge Manfred R mit, neben den eingesetzten Polizeibeamten könnten auch die Feuerwehr sowie der Sachverständige der Firma H nichts dazu sagen, was sich an einzelnen Gegenständen noch im Fahrzeug befunden habe. Bei der Vernehmung im Krankenhaus N habe ihm die Zeugin Stephanie W. erzählt, sie seien auf einer privaten Feier in N und nun auf dem Heimweg gewesen. Sie habe gesagt: "Wir wollten nach Hause." Was damit gemeint gewesen sei, wisse er allerdings nicht, da Frau W bekanntlich in N wohne. Er habe im Kofferraum des Fahrzeuges einen Blumenstrauß gefunden, diesen aber dort belassen. Weitere Gegenstände im Kofferraum seien eben jener Buggy sowie Musikkassetten und CDs gewesen.

Mit Bescheid vom 19.02.1997 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 25.08.1996 als entschädigungspflichtigen Arbeits-(Wege-)unfall und die Gewährung von Leistungen aus der

gesetzlichen Unfallversicherung ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus, der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Klägers zum Unfallzeitpunkt sei noch in O gewesen. Da sie nach Angaben der Zeugin Stephanie W. auf einer privaten Feier in N gewesen seien und sich auf dem Heimweg befunden hätten, sei der Weg zwischen N und O allein aus privaten Gründen zurückgelegt worden. Erst der Weg zwischen O und N hätte dem betrieblichen Zweck der Arbeitsaufnahme gedient. Da sich der Unfall zwischen N sowie vor Antritt des eigentlichen direkten Weges zwischen der Wohnung und der Unterkunft in der Nähe der Arbeitsstätte ereignete, habe die Zurücklegung dieses Weges privaten Interessen bzw. einem privaten Vergnügen gedient. Ein Zusammenhang mit der Aufnahme der versicherten Tätigkeit am nächsten Tag habe nicht bestanden.

Zur Begründung seines Widerspruchs führte der Kläger u.a. aus, seit mehr als zwei Jahren sei sein ständiger Aufenthalt in N. Dorthin sei er umgezogen, als sein Sohn am 22.11.1995 geboren worden sei. In der Wohnung in O seien weder ein Bett noch andere Möbel vorhanden. Der Polizei und den Ärzten sei die Anschrift der Eltern mitgeteilt worden, um sofort eventuelle Rückfragen klären zu können, da er wegen seines Krankenhausaufenthalts dazu längere Zeit nicht in der Lage gewesen sei. Daß die Zeugin Stephanie W. im Krankenhaus gegenüber dem Polizeibeamten angegeben habe, sie seien in N bei einer privaten Feier gewesen und hätten sich zum Unfallzeitpunkt auf dem Heimweg befunden, sei nicht nachvollziehbar. Sie seien nicht auf einer Feier gewesen, sondern hätten sich auf dem direkten Weg von N nach K befunden. Da sie den Sohn mit nach K nehmen wollten, sei ihr Eintreffen dort am frühen Abend des 25.08.1996 geplant gewesen. Sie seien gemeinsam nach K gefahren, weil seine Lebensgefährtin und er am 27.08.1996 einen Gerichtstermin in W wahrzunehmen hatten. Dies stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.04.1997 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück, weil erhebliche Zweifel an einem ständigen Familienwohnsitz des Klägers in N bestünden. Daher könne nicht mit der erforderlichen vollen Überzeugung davon ausgegangen werden, daß der Kläger sich am 25.08.1996 auf dem Weg von seiner ständigen Familienwohnung zur Unterkunft in der Nähe der Arbeitsstelle befunden habe. Selbst wenn davon ausgegangen werde, daß der Aufenthalt in N einen solchen am sogenannten dritten Ort darstelle, so müsse das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeits-(Wege-)unfalls dennoch abgelehnt werden, weil sich der Unfall noch vor Erreichen des direkten Weges zur Arbeit ereignet habe und für die bis zum Unfallzeitpunkt zurückgelegte Wegstrecke private Gründe maßgebend gewesen seien. Denn die Zeugin Stephanie W. habe gegenüber dem Polizeibeamten angegeben, daß sie auf einer privaten Feier in N gewesen seien und nach Hause gewollt hätten.

Am 02.05.1997 hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) Düsseldorf Klage erhoben. Er hat bekräftigt, zum Unfallzeitpunkt seine Familienwohnung in N gehabt zu haben. Die Behauptung der Beklagten, im Rahmen der Ermittlungen seien sämtliche Briefe, die nach N gesandt worden seien, mit dem Vermerk "unbekannt" zurückgekommen, sei nicht nachvollziehbar. Auch sei nicht überzeugend, daß er am 28.11.1996 gegenüber einem Mitarbeiter der Beklagten gesagt haben solle, daß er in O wohne. Er sei zum Zeitpunkt dieser Aussage aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen, Fragen zu beantworten. Bestritten werde, daß seine Lebensgefährtin gegenüber dem Polizeibeamten der Polizeiinspektion Ost angegeben habe, sie seien auf einer privaten Feier in N gewesen und hätten nach Hause gewollt. Im Unfallzeitpunkt habe er sich mit Stephanie W. und ihrem Kind auf einer Wegstrecke befunden, die von der gemeinsamen Wohnung ausgehend von dieser wegführte und in K enden sollte. Er habe sich auf der Fahrt zur Autobahn A 40 befunden, um von dieser zur A 2 und nach K zu fahren.

Die Beklagte hat an der in ihren Bescheiden zum Ausdruck gebrachten Auffassung festgehalten.

Das SG hat Frau Stephanie W., deren Mutter Ursula W, Heinz-Dieter M. am 18.01.1999 sowie Polizeioberkommissar Manfred R. am 11.06.1999 als Zeugen vernommen. Auf die Niederschriften wird insoweit verwiesen. Mit Urteil vom 11.06.1999, auf dessen Entscheidungsgründe Bezug genommen genommen wird, hat das SG die Klage abgewiesen.

Gegen das am 09.07.1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 27.07.1999 Berufung eingelegt. Unter Vorlage eines ärztlichen Berichts des Dr. M, Chefarzt der Chirurgischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses in N, vom 27.08.1999 hat er zur Begründung der Berufung im wesentlichen

vorgetragen: Die Zeugin Stephanie W. könne sich nicht mehr dran erinnern, welche Angaben sie gegenüber dem Polizeibeamten Manfred R. gemacht habe. Falls tatsächlich eine solche Äußerung erfolgte, wie von dem Polizeibeamten und Zeugen Manfred R. ausgesagt, könne sich Frau W nicht erklären, aus welchem Grunde dies geschehen sei. Zum Zeitpunkt der Befragung habe sie unter dem Einfluß starker Medikamente gestanden und unter ganz erheblichen Verletzungsfolgen zu leiden gehabt und sei daher zum Zeitpunkt der Vernehmung durch den Polizeibeamten nicht vernehmungsfähig gewesen. Das Gericht habe sich auch nicht hinreichend mit der Aussage der Zeugen auseinandergesetzt. Im krassen Widerspruch zu der vermeintlichen Angabe der Zeugin Stephanie W. stehe jedoch die Tatsache, daß sich im Fahrzeug noch ein Blumenstrauß befunden habe. Wenn sie auf der Rückfahrt von einer privaten Feier nach Hause gewesen wären, so hätte sich der Blumenstrauß nicht mehr im Fahrzeug befunden, sondern wäre vielmehr zuvor überreicht worden. Im übrigen sei der Blumenstrauß für die Eltern des Klägers bestimmt gewesen. Er sollte diesen in K für die Bestellung und Bezahlung des Hotelzimmers überreicht werden. Er -- der Kläger -- habe im Verlauf des Termins am 18.01.1999 auch erklärt, daß er üblicherweise in K im Hotel in einem Einzelzimmer übernachtet habe und entgegen den üblichen Gepflogenheiten ein Doppelbett gebucht worden sei, weil er am 25.08.1996 gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Sohn dort habe übernachtet wollen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 11.06.1999 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19.02.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.04.1997 zu verurteilen, ihm wegen des als Arbeitsunfall anzusehenden Ereignisses vom 25.08.1996 Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es fehle nach wie vor am nötigen Vollbeweis dafür, daß der Lebensmittelpunkt des Klägers zum Zeitpunkt des Unfalls in N war. Weshalb die Aussage des Klägers am 28.11.1996 gegenüber ihrem Berufshelfer, daß er in O wohne, nicht verwertbar sein solle, könne von ihr nicht nachvollzogen werden. Sie weise nochmals darauf hin, daß zu diesem Zeitpunkt bereits seit über acht Wochen keine intensiv-medizinische Behandlung mehr stattgefunden habe. Auch hätten alle anderen Fragen schlüssig und konkret beantwortet werden können. Ebenso die unbefangene gemachte Äußerung der Zeugin Stephanie W. gegenüber dem Zeugen Manfred R. am 29.08.1996 verstärke die Zweifel an einem Lebensmittelpunkt in N. Auch wenn die Zeugen im Beweisaufnahmetermin am 18.01.1999 einen Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt des Klägers in N bestätigt hätten, blieben erhebliche Zweifel weiterhin bestehen.

Der Senat hat die den Verkehrsunfall vom 11.04.1996 betreffende Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft B beigezogen und Auskünfte von dem Inhaber des Hotel-Landhauses "B.", Oskar B vom 29.02.2000 und Einwohnermeldeamtes der Verwaltungsgemeinde J-O-D vom 01.03.2000 eingeholt. Im Beweisaufnahmetermin vom 24.05.2000 wurden der Kläger befragt und die Zeuginnen Stephanie W. und Ursula W. sowie der Zeuge Heinz-Dieter M. vernommen. Auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen. Die Beteiligten haben zum Beweisergebnis und zum jeweiligen gegnerischen Vorbringen wiederholt Stellung genommen. Unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Heinz-Dieter M. vom 14.06.2000 trägt der Kläger vor, der Anruf am 13.04.1996 bei der Polizei in K sei nicht durch ihn, den Kläger, sondern durch seinen Vater, erfolgt. Dieser habe bei dem Anruf erklärt, daß es sich bei dem gesuchten PKW um "mein" bzw. "unser" Auto handle. Diese Formulierung habe er benutzt, da es sich um ein Firmenfahrzeug gehandelt habe, und er der Geschäftsführer und Inhaber gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die Akten der Beklagten sowie die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft B lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Im Ergebnis zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der angefochtene Bescheid vom 19.02.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.04.1997 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Verletztenrente gemäß § 580, 581 der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil er am 25.08.1996 keinen Wegeunfall nach § 550 i.V.m. § 548 RVO erlitten hat.

Der geltend gemachte Anspruch richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da der streitige Unfall vor Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) am 01.01.1997 eingetreten ist (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG), § 212 ff. SGB VII).

Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt nach § 550 Abs. 3 RVO die Versicherung auf dem Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus. Für diese Wege hat der Gesetzgeber, um dem Lebenssachverhalt gerecht zu werden, daß Tätigkeitsort und Lebensmittelpunkt des Versicherten unter Umständen weit auseinander liegen, einen Versicherungsschutz geschaffen, der über den nach § 550 Abs. 1 RVO hinausgeht und es ermöglicht, rechtlich die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnenden Beweggründe für das Zurücklegen des Weges weitgehend unberücksichtigt zu lassen (BSGE 56, 244; BSG Urteil vom 06.12.1989 – 2 RU 23/89 – = HV Info 1990, 615 ff; BSG SozR 3-2200 § 550 RVO Nr. 13; Bereiter-Hahn-Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung (Handkommentar) 9/96 § 550 Rdnr. 8; Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung – Gesetzliche Unfallversicherung § 8 SGB VII Rdnr. 271). Die Anwendbarkeit des § 550 Abs. 3 RVO hängt aber in jedem Fall davon ab, daß es sich bei dem Ziel des Weges oder seinem Ausgangspunkt um die ständige Familienwohnung des Versicherten handelt und der Versicherte am Beschäftigungsort oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat (BSG, a.a.O.; Brackmann/Krasney, o.o.O.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Zwar steht fest, daß der Kläger mit dem die Woche über von ihm bewohnten Einzelzimmer in dem Hotel-Landhaus "B." in N eine Unterkunft in der Nähe seines Tätigkeitsortes K hatte und er im Unfallzeitpunkt aus N kam. Gleichwohl befand er sich zur Unfallzeit aber deshalb nicht auf einem unfallversicherungsrechtlich geschützten Weg zu seiner Unterkunft, weil nicht erwiesen ist, daß er in N, Marktstraße 16 in der Wohnung der Zeugin Stephanie W. nicht seine ständige Familienwohnung im Sinne von § 550 Abs. 3 RVO hatte.

Ständige Familienwohnung i.S.v. von § 550 Abs. 3 RVO ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – BSG –, der der erkennende Senat folgt, eine Wohnung, die für nicht unerhebliche Zeit den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Versicherten bildet (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 RVO Nr. 13.m. w. N.). Die Beurteilung, ob die hiernach erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, richtet sich nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse des Versicherten zur Unfallzeit (BSG, a.a.O. m. w. N.). Maßgebend sind dabei insbesondere auch die soziologischen und psychologischen Gegebenheiten. Wertungskriterien für den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Versicherten sind u.a. das Ausmaß der sozialen Kontakte zu anderen Personen (BSG, a.a.O.).

Nach dem Gesamtergebnis im Verwaltungs- und Streitverfahren, insbesondere nach der Beweisaufnahme durch das SG sowie der Anhörung des Klägers und der Zeugenvernehmungen durch den Senat kann nicht festgestellt werden, daß im Unfallzeitpunkt die ständige Familienwohnung des Klägers in N, Marktstraße 16 war. Da ein Versicherter grundsätzlich nur eine Familienwohnung haben kann (vgl. BSG 44, 100, 106; BSG SozR 2200 § 550 RVO Nr. 31; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, a.a.O. Rdnr. 8.1), kann hier nicht sowohl in O als auch in N die ständige Familienwohnung des Klägers i.S.v. § 550 Abs. 3 RVO gewesen sein. Vielmehr spricht die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse überwiegend dafür, daß im Unfallzeitpunkt die ständige Familienwohnung des Klägers in der elterlichen Wohnung in O, D-straße 66 war.

Dabei ist zunächst davon auszugehen -- dies ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig --, daß von Anfang an die ständige Familienwohnung des Klägers bei seinen Eltern in O war, bevor er diese nach seinem Vorbringen dann nach N verlegte. Folgende Umstände sprechen aber dafür, daß er entgegen seinem Vorbringen seine ständige Familienwohnung im Unfallzeitpunkt nicht von O auch N verlegt hatte:

Der Kläger war im Unfallzeitpunkt nach wie vor in O und auch nicht mit zweitem Wohnsitz in N polizeilich gemeldet.

Zwar ist das Kriterium der polizeilichen Meldung nicht zwingend erforderlich, um eine Wohnung als Familienwohnung erscheinen zu lassen. Sind solche Umstände aber vorhanden, sind sie zumindest als Indizien anzusehen, die zusammen mit weiteren Feststellungen die Annahme des Lebensmittelpunktes des Versicherten in der Wohnung, mit der er polizeilich gemeldet ist, rechtfertigen (vgl. BSG SozR 2200 § 550 RVO Nr. 31). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Es kommt hinzu, daß der Kläger die Anschrift in O nachweislich wiederholt sowohl vor als auch nach dem Unfall als seine Wohnanschrift angab. So ist in seinem Berufsausbildungsvertrag vom 30.11.1995 als seine Anschrift O, D-Straße 66 angegeben und noch bei seiner Zeugenvernehmung in der Polizeistation K am 28.05.1996 gab er trotz Hinweises auf seine Verpflichtung auf vollständige und richtige Angaben als Wohnort bzw. Wohnung ebenfalls die Anschrift in O an. Dem entspricht, daß die Wohnung der Zeugin Stephanie W. in N auch noch zur Unfallzeit dem Kläger nicht als Postanschrift diente und es der Beklagten deshalb mehrfach unmöglich war, dem Kläger unter dieser Anschrift Post zuzustellen. In dem Zusammenhang, daß er wiederholt die Anschrift seiner Eltern in O als die eigene Anschrift angab, kann dem Kläger nicht gefolgt werden, daß er dies laut seiner Erklärung vor dem Senat getan habe, weil er über die Anschrift seiner Eltern immer zu erreichen gewesen sei. Zum einen hätte er seine Erreichbarkeit über die Anschrift der Zeugin Stephanie W. in N durch Anbringung seines Namens an dieser Wohnung ohne weiteres sicherstellen können und zum anderen wäre seine Erreichbarkeit in N sogar besser gewesen. Denn dort hielt sich nach seinem Vorbringen auch die Woche über die Zeugin Stephanie W. auf und -- insoweit unstrittig -- auch die Zeugin Ursula W., während die Eltern des Klägers sich in ihrer Wohnung in O nur noch wenig, und wenn lediglich an Wochenenden aufhielten. Der Kläger gab dazu der Beklagten bereits mit Schreiben vom 06.12.1996 sogar an, seine Eltern seien nur noch sehr selten in O, und der Zeuge Heinz-Dieter M., hat ausgesagt, in den Jahren 1995 und 1996 seien er und seine Frau die Woche über immer in K gewesen und jede zweite Woche auch am Wochenende, sodaß sie sich allenfalls nur alle zwei Wochen lediglich am Wochenende in O aufhielten. Selbst wenn daher in der Wohnung in O noch die Schwester des Klägers wohnte, wäre seine Erreichbarkeit in N besser gewesen, weil er sich dort nach seinen Angaben wenigstens an den Wochenenden selbst aufhielt, in O aber angeblich nie. An der Richtigkeit der Erklärung des Klägers in seinem Schreiben vom 06.12.1996, daß er sich seit zwei Jahren nicht mehr in O aufgehalten habe, bestehen danach erhebliche Zweifel. Sie widerspricht der Aussage seines Vaters vor dem Senat, sein Sohn sei "sukzessive" nachts nicht mehr nach Hause gekommen und erst bei der Geburt des Enkels ausgezogen, wobei er gesagt habe, jetzt überhaupt nicht mehr nach Hause zu kommen. Mit der Erklärung des Klägers, seit zwei Jahren nicht mehr in O gewesen zu sein, ist außerdem nicht zu vereinbaren, daß er noch am 26.09.1995 gegen 23.00 Uhr als Führer eines PKW (polizeiliches Kennzeichen: SAW-WK 130) mit einem Blutalkoholgehalt in O in der W-Straße angetroffen worden war.

Spricht somit die Wohnsitzmeldung und die postalische Erreichbarkeit des Klägers für seine dortige Familienwohnung, rechtfertigt insbesondere der Umstand die Annahme seines Lebensmittelpunktes zur Unfallzeit in der Wohnung der Eltern in O, daß der Kläger beim Besuch des Berufshelfers in den Städtischen Kliniken in D am 28.11.1996 spontan angab, noch immer bei seinen Eltern zu wohnen. Hinweise für die Unrichtigkeit dieser Erklärung sind nicht erkennbar. Insbesondere ist auszuschließen, daß die Erklärung in einem Zustand abgegeben worden sein könnte, in dem der Kläger nicht in der Lage war zu erkennen, was er sagte. Soweit er in dem Zusammenhang vorgetragen hat, die Erklärungen vom 28.11.1996 gegenüber dem Berufshelfer seien "noch unter dem Eindruck der ganz erheblichen Verletzungsfolgen geschehen", führt dies jedenfalls nicht zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit. Denn die weiteren Erklärungen, insbesondere, daß er sich nur zu den Wochenenden bei seiner Freundin in N aufhalte, zweifelt der Kläger selbst nicht an und sein Gesundheitszustand im Zeitpunkt des Besuchs durch den Berufshelfer läßt keine Rückschlüsse auf eine etwaige verminderte Zurechnungsfähigkeit zu. Er befand sich bereits seit dem 02.10.1996 wieder auf der Normalstation,

hatte einige Tage vorher mit Gehübungen begonnen und es stand nur noch die Anschlußheilbehandlung bevor, die durch seine Aufnahme in das Rehabilitationszentrum W bereits am 12.12.1996 begann (Bericht von Prof. Dr. K, Städtische Kliniken D, vom 12.12.1996).

Hinzu kommt, daß der Kläger auch vor dem Senat die folgenden Erklärungen abgegeben hat, die dafür sprechen, daß er im Unfallzeitpunkt seine ständige Familienwohnung nach wie vor in O und nicht in N hatte:

Er habe in der Wohnung in O seinen "ganzen Schrifftkram" gehabt, sei in die Wohnung der Zeugin Stephanie W. in N "eigentlich auch nicht richtig eingezogen", habe sich "dort ja nur an den Wochenenden" aufgehalten, und an persönlichen Gegenständen hätten sich in N nur CDs und Toilettenartikel befunden. Dem entsprechend konnte er auf Befragen nach eigenen Möbeln in der Wohnung in N auch nur angeben, es hätten sich dort lediglich gemeinsame Möbeln, wie z. B. ein Kinderbett, befunden, und er habe -- wie von der Zeugin Ursula W. bestätigt -- keine bzw. auch keine anteilige Miete für die dortige Wohnung gezahlt. Soweit der Kläger bezüglich persönlicher Gegenstände in der Wohnung in N außer den persönlichen Toiletten- bzw. Kosmetikartikeln nur noch Musik-CDs nennen konnte, eignet sich auch dies als Indiz für eine ständige Familienwohnung in N schon deshalb nicht, weil der Kläger Musik-CDs wegen seiner von ihm angegebenen "Musikvernarrtheit" auch im Auto ständig mit sich führte. Eine allenfalls nur geringe Indizwirkung kommt dem von der Zeugin Ursula W. auf die Frage, welche persönlichen Gegenstände oder Möbel der Kläger bei seinem Einzug mitgebracht habe, angegebenen Umstand für die Begründung der Familienwohnung in N zu, daß er ein Oberbett mitgebracht habe. Denn auch nach eigenem Vorbringen hatte der Kläger jedenfalls an den Wochenenden bereits in der Wohnung der Zeugin geschlafen. Andererseits brachte er bei dem behaupteten Einzug aber offensichtlich nicht die Gegenstände mit, die ihm nach seinem Vorbringen als "Musiknarr" wichtig waren oder auf die er Wert legte. Denn weder er noch die Zeuginen Stephanie und Ursula W. gaben an, daß er z. B. seine Musikanlage mitgebracht habe. Nach Aussage des Vaters hat der Kläger zwar seine Musikanlage beim Auszug mitgenommen, in die Wohnung nach N brachte er sie nach eigener Erklärung und Aussagen der Zeuginen aber nicht.

Der Charakter einer Wohnung als "Familienwohnung" erfordert nicht unbedingt eine rechtmäßig geschlossene Ehe (vgl. Lauterbach/Schwerdtfeger, Unfallversicherung (SGB VII) 4. Auflage, § 8 Rdnr. 555 m. w. N.; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, a.a.O.) und die Wohnung der Partnerin einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft kann insbesondere dann die Familienwohnung sein, wenn dort auch das gemeinsame Kind lebt bzw. wohnt. Demgemäß ist nicht zu verkennen, daß neben dem Vortrag des Klägers und den Aussagen der Zeugen, er habe die Wochenenden immer in der Wohnung der Zeugin Stephanie W. verbracht, die Aussage der Zeugin Ursula W., als der Sohn geboren worden war, habe der Kläger ständig bei ihnen gewohnt, ab diesem Zeitpunkt ein Indiz dafür ist, daß nunmehr die Familienwohnung des Klägers in N lag. Gleichwohl ist der Senat nicht davon überzeugt, daß dies mit der notwendigen Gewißheit erwiesen ist, weil zu den bereits dargelegten Gründen weitere Umstände hinzutreten, die gegen die ständige Familienwohnung des Klägers in N sprechen.

Zunächst ist der Aussage der Zeugin Ursula W., seit der Geburt des Sohnes habe der Kläger "ständig bei ihnen gewohnt", nicht eine solche gewichtige Bedeutung in dem Sinne beizumessen, der Kläger habe ab diesem Zeitpunkt seine ständige Familienwohnung in N gegründet. Denn vor dem SG hat die Zeugin ausgesagt, der Kläger habe, während er bei der Bundeswehr war, ebenfalls immer bei ihnen gewohnt, wenn er -- wie oft -- krankgeschrieben gewesen sei. Da die Grundwehrdienstzeit des Klägers aber erst am 31.12.1995 endete und er bei der Geburt seines Sohnes somit noch bei der Bundeswehr diente und auch in der Kaserne in R übernachten mußte, kann die Zeugin Ursula W. mit dem ständigen Wohnen nur die Zeiten gemeint haben, zu denen der Kläger krankgeschrieben gewesen war. Daraus ergibt sich aber zumindest, daß die Geburt des Sohnes nicht äußerlich erkennbarer Anlaß für das Einziehen in die Wohnung in N war, sondern daß die Situation für den Kläger persönlich hinsichtlich des Wohnens unverändert blieb. Zudem bestehen an der Richtigkeit der Aussage der Zeugin Ursula W., der Kläger habe, wenn er krank gewesen sei, immer bei ihnen gewohnt, nicht unerhebliche Zweifel. Denn der Kläger hatte demgegenüber in dem Auskunftfragebogen zu anderen Sozialleistungen und Nebeneinkünften zu der Frage, ob er im Jahr vor dem Unfall eine Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit ausübte, der Beklagten unter dem 25.10.1996 bekundet, während der Bundeswehrzeit gelegentlich als Aushilfe im Betrieb seiner Eltern in K gearbeitet zu haben. Denn dies läßt den Schluß zu, daß der Kläger während der Krankfeierzeiten bei der Bundeswehr dann nicht ständig in N gewohnt haben kann. Neben den dargelegten Gründen dafür, daß die ständige Familienwohnung des Klägers im

Unfallzeitpunkt in O war, sprechen folgende Umstände gegen eine solche des Klägers in N:

Die Zeugin Stephanie W. hatte gegenüber dem Zeugen Manfred R. bei ihrer Vernehmung im Krankenhaus ausgesagt, auf der Unglücksfahrt seien sie auf dem Weg "nach Hause" gewesen, bzw. hätten "nach Hause" gewollt. Dieser Umstand spricht deshalb in gewichtigem Maße für die Familienwohnung des Klägers im Unfallzeitpunkt in O, weil danach auch die Lebensgefährtin des Klägers gegenüber einem Dritten diese Wohnung auch als "ihr Zuhause" bezeichnete. Dabei hat der Senat zunächst keine Zweifel, daß die Zeugin Stephanie W. diese Aussage gegenüber dem Zeugen Manfred R. so gemacht hat. Denn es besteht kein Grund zu Annahme, daß der dieser als Unfallsachbearbeiter bei der Polizeiinspektion Ost der Kreispolizeibehörde V in K, der in erster Linie den Unfallhergang als solchen aufzuklären hatte, gegenüber der Beklagten und als Zeuge vor dem SG insoweit unrichtige Angaben gemacht hat. Wenn die Zeugin Stephanie W. demgegenüber vor dem Sozialgericht u.a. aber bekundet hat, sie habe niemals gesagt, daß sie auf dem Weg nach Hause gewesen seien und der Kläger hat vortragen lassen, die Zeugin könne sich nicht erklären, aus welchem Grunde dies geschehen sei, und im Zeitpunkt der Befragung durch den Zeugen Manfred R. überhaupt nicht vernehmungsfähig gewesen zu sein, besteht kein Anlaß, die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Manfred R. zu bezweifeln. Zum einen steht für den Senat außer Zweifel, daß die Zeugin Stephanie W. im Zeitpunkt der Befragung vernehmungsfähig war. Dafür spricht bereits, daß das Krankenhauspersonal die Befragung in Gegenwart einer Schwester überhaupt durchführen ließ. Denn es ist davon auszugehen, daß der Zeuge Manfred R. darauf aufmerksam gemacht worden wäre, wenn die Befragung wegen des Zustands der Zeugin ohne Sinn gewesen wäre. Der Senat folgt auch nicht dem Vortrag des Klägers unter Vorlage des ärztlichen Berichts des Dr. M vom 27.08.1999, die Zeugin sei wegen der Medikamente, unter deren Einfluß sie bei der Befragung stand, nicht vernehmungsfähig gewesen. Dr. M führte in dem o.g. Bericht zwar abschließend aus, alle verbalen Angaben, die die Patientin am 29.08.1996 gemacht habe, müßten sehr kritisch hinterfragt werden und in Anbetracht der verabreichten Medikamente und der Ausnahmesituation der Patientin sei nicht auszuschließen bzw. sei es durchaus möglich, daß die Patientin bei einer Befragung auf dem Boden einer fehlerhaften Wahrnehmung unwissentlich oder unbewußt falsche Angaben gemacht haben könnte. Damit zeigt Dr. M aber nicht mehr als eine bloße Möglichkeit auf und die kritische Hinterfragung der verbalen Angaben der Zeugin bei ihrer Befragung hat zum Ergebnis, daß die nach der Vernehmungsniederschrift gemachten übrigen Angaben sämtlich richtig sind und von ihr auch nicht bestritten werden. Zwar läßt sich nach der Stellungnahme des Dr. M wiederum grundsätzlich nicht ausschließen, daß auch nur einzelne Angaben der Zeugin unwissentlich oder unbewußt falsch gewesen sein könnten, nach Überzeugung des Senats ist aber auch die Angabe richtig, sie seien auf dem Weg nach Hause gewesen. Denn daß auch die Zeugin Stephanie W. die Wohnung der Eltern des Klägers als ihr Zuhause ansah, ist nicht etwa abwegig oder auch nur unerklärlich. Die Erklärung ist offensichtlich darin zu sehen, daß die Zeugin auch nach der Geburt ihres Sohnes häufig mit dem Kläger in der Wohnung seiner Eltern in O gewohnt hat. Dafür sprechen einerseits die Umstände, die dies zuließen und andererseits das Vorhandensein eines Grundes für den Kläger und seine Lebensgefährtin, dies auch zu tun.

Im Hinblick auf die Umstände hat der Zeuge Heinz-Dieter M. ausgesagt, er und seine Frau hätten sich 1995 und 1996 die Woche über immer und auch jedes zweite Wochenende in K aufgehalten. Diesbezüglich besteht jedenfalls auch kein Anlaß zu der Annahme, die Eltern des Klägers hätten sich entgegen dieser Aussage öfter in O aufgehalten. Eher das Gegenteil ist der Fall, weil der Kläger bereits im Schreiben vom 06.12.1996 sogar erklärt hatte, seine Eltern seien nur noch sehr selten in O, und der Zeuge Heinz-Dieter M. dies zumindest für seine Person mit seiner Aussage bestätigt hat, nicht sagen zu können, wie es mit der Post für seinen Sohn geregelt war, weil er wenig zu Hause gewesen sei. Außerdem hatten die Eltern des Klägers auch keinen zwingenden Grund, öfter nach O zu fahren, weil sich ihr Unternehmen in K befand und sie dort auch eine Wohnung hatten. Daher stand die Wohnung der Eltern des Klägers in O außer an den wenigen Wochenenden, an denen sich die Eltern selbst dort aufhielten, dem Kläger und seiner Lebensgefährtin zur Verfügung. Im übrigen hatte der Kläger in dieser Wohnung auch noch sein eigenes Zimmer, in das sie gegebenenfalls, wenn sich die Eltern des Klägers in O aufhielten, ausweichen konnten. Der Vater des Klägers, der Zeuge Heinz-Dieter M., hat hinsichtlich des Zimmers zwar ausgesagt, es sei nach dem Auszug des Klägers mit von der Schwester bewohnt, bzw. benutzt worden, dies ist aber nicht glaubhaft. Denn nach der Aussage des Klägers vor dem Senat, in die Wohnung in N "eigentlich nicht richtig eingezogen" zu sein, liegt es nahe, daß er



dann aus der elterlichen Wohnung "eigentlich auch nicht richtig" ausgezogen ist. Zudem hat der Zeuge Heinz-Dieter M. bezüglich des Zimmers des Klägers in O vor dem SG einerseits und dem Senat andererseits nicht übereinstimmende Aussagen gemacht. Während er im ersten Rechtszug erklärt hat, sie hätten die ganze Etage (der Kinder) für seine Tochter ausgebaut, als sein Sohn ausgezogen war, hat er vor dem Senat lediglich bekundet, die Schwester des Klägers habe sich in der Etage ausgebreitet und sich ein Wohn- und ein Arbeitszimmer hergerichtet. Dabei kann die Aussage über den Ausbau der oberen Etage nach dem Auszug des Klägers: "haben wir die ganze Etage für unsere Tochter ausgebaut" nicht richtig sein, weil nach Vorbringen des Klägers und nach Aussage seines Vaters sich der Kläger nie und die Eltern nur noch selten an den Wochenenden in O aufhielten. Naheliegender ist es daher, daß die obere Etage der elterlichen Wohnung in O erst seit einem sehr viel späteren Zeitpunkt, wahrscheinlich nachdem der Kläger und die Zeugin Stephanie W. 1998 in die D-Straße 65 in O gezogen waren, von der Schwester des Klägers bewohnt wurde. Der Kläger und seine Lebensgefährtin hatten auch einen Grund, 1995 und 1996 bis zum Unfall in der Wohnung der Eltern des Klägers in O zu wohnen. Denn die Zeugin Stephanie W. hat vor dem SG bekundet, sie hätten sich schon überlegt gehabt, nach S zu ziehen, weil es Ärger mit ihrer Mutter gegeben habe. Demnach lag es nahe, da die Umsetzung dieser Überlegung an den Kosten gescheitert war, an den gemeinsamen Wochenenden in der Wohnung der Eltern des Klägers in O zu wohnen.

Den der Familienwohnung des Klägers in O entgegenstehende Erklärungen und Aussagen des Klägers und der Zeugen aus seinem Umfeld, die durchaus ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreites haben, vermag der Senat im übrigen auch deshalb nicht zu folgen, wegen der Widersprüche im Sachvortrag und den Erklärungen des Klägers wie auch im Verhältnis zu den Zeugenaussagen einerseits und der Zeugen untereinander andererseits Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers und der Zeugen Heinz Dieter M. und Stefanie W. bestehen.

Der Kläger hat entsprechend seinem Vortrag sowohl vor dem SG als auch vor dem Senat erklärt, sie hätten in dem Hotel in N ab dem 25.08.1996 ein Doppelzimmer gebucht gehabt, weil das Einzelzimmer, das ihm in diesem Hotel immer zur Verfügung stand, für den gemeinsamen Aufenthalt mit der Lebensgefährtin und dem Sohn zu klein gewesen wäre. Eine Bestellung eines Doppelzimmers für den 25.08.1996 und die folgenden Tage hat aber nach der schriftlichen Auskunft des Hotelinhabers vom 29.02.2000 nicht vorgelegen, und weder der Kläger noch sein Vater vermochten eine Erklärung für diesen Widerspruch zu geben.

Die Zeugin Stephanie W. hat vor dem Senat zunächst ausgesagt, bei dem Anrufer beim Polizeirevier K am 13.04.1996 (nach dem Vermerk des PHM B des Polizeireviers K vom 13.04.1996 in der Akte der Staatsanwaltschaft B – den Unfall vom 11.04.1996 betreffend) habe es sich nicht um den Kläger, sondern um dessen Vater gehandelt. Erst auf Vorhalt, daß dies nach dem genannten Vermerk nur der Kläger gewesen sein kann, hat sie eingeräumt, daß sie und der Kläger sich im Zeitpunkt des Anrufs entgegen der zuerst gemachten Aussage schon zum 60. Geburtstag bei ihrer Mutter weilten, der Kläger von dort aus angerufen habe und sie am Vortag gemeinsam mit dem Zug nach N gefahren seien.

Der Zeuge Heinz-Dieter M. hat entsprechend der von der Zeugin Stephanie W. widerrufenen ersten Aussage in der von den Prozeßbevollmächtigten des Klägers vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 14.06.2000 erklärt, er habe vom Auto aus die Polizei in K informiert und insbesondere erklärt, daß es sich bei dem gesuchten PKW um sein Auto bzw. um das Auto seiner Firma handele, deren Geschäftsführer und Inhaber er sei. Es ist offensichtlich unrichtig, daß es sich bei dem Anrufer um den Zeugen Heinz-Dieter M. gehandelt hat. Nach dem Inhalt der Akte der Staatsanwaltschaft B hatte es nur einen Anrufer gegeben, der dem Polizeirevier K die Information über das beteiligte Fahrzeug gab, und aus dem o.g. Vermerk in Verbindung mit der in der Akte der Staatsanwaltschaft B enthaltenen Vernehmungsniederschrift des Klägers als Zeugen vom 28.05.1996 ist eindeutig zu entnehmen, daß nur die Person angerufen haben kann, die im Unfallzeitpunkt als Beifahrer in dem gesuchten Fahrzeug saß. Selbst vom Zeugen Heinz-Dieter M. wird aber nicht behauptet, daß er im Unfallzeitpunkt Beifahrer in dem gesuchten Fahrzeug war.

Nach alledem ist daher hier nicht der erforderliche Nachweis i.S. des Vollbeweises geführt, daß zur Unfallzeit die ständige Familienwohnung i.S.d. § 550 Abs. 3 RVO in N war. Die dagegen sprechenden Umstände sind beachtlich und schließen es nach Ansicht des Senates aus, mit der notwendigen Gewißheit den gegenteiligen Sachvortrag des Klägers i.S. der Rechtsprechung des BSG als bewiesen anzusehen (Vgl. BSGE 32, 203, 207; 48, 285; 58, 80, 83).

Befand sich der Kläger nach dem Gesamtergebnis des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens auf der Unglücksfahrt zwischen G und W in Fahrtrichtung W mithin nicht auf dem Weg von der ständigen Familienwohnung zur Unterkunft in der Nähe des Ortes der Tätigkeit, braucht vorliegend auch nicht erörtert zu werden, ob er sich von N kommend deswegen auf einem versicherten Weg befunden haben könnte, weil er vom sogenannten dritten Ort aus in Richtung des Ortes seiner Tätigkeit unterwegs gewesen sein könnte. Versicherungsschutz auf dem sogenannten Weg vom dritten Ort kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn der Versicherte sich vom dritten Ort auf dem unmittelbaren Weg zum Ort der Tätigkeit und zur Arbeitsaufnahme befand (vgl. Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens a.a.O. Rdnr. 3.4 ff). Dies war vorliegend aber gerade nicht der Fall, weil sich der Kläger auch nach eigenem Vortrag nicht auf dem Weg nach K, dem Ort der Tätigkeit, sondern auf dem Weg nach N zur Unterkunft im Hotel Landhaus "Birkenmoor" in der Nähe des Ortes der Tätigkeit befand.

Da mithin der angefochtene Verwaltungsakt der Sach- und Rechtslage entspricht, mußten Klage und Berufung erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Zur Revisionszulassung bestand kein Anlaß, denn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 SGG sind nicht erfüllt.